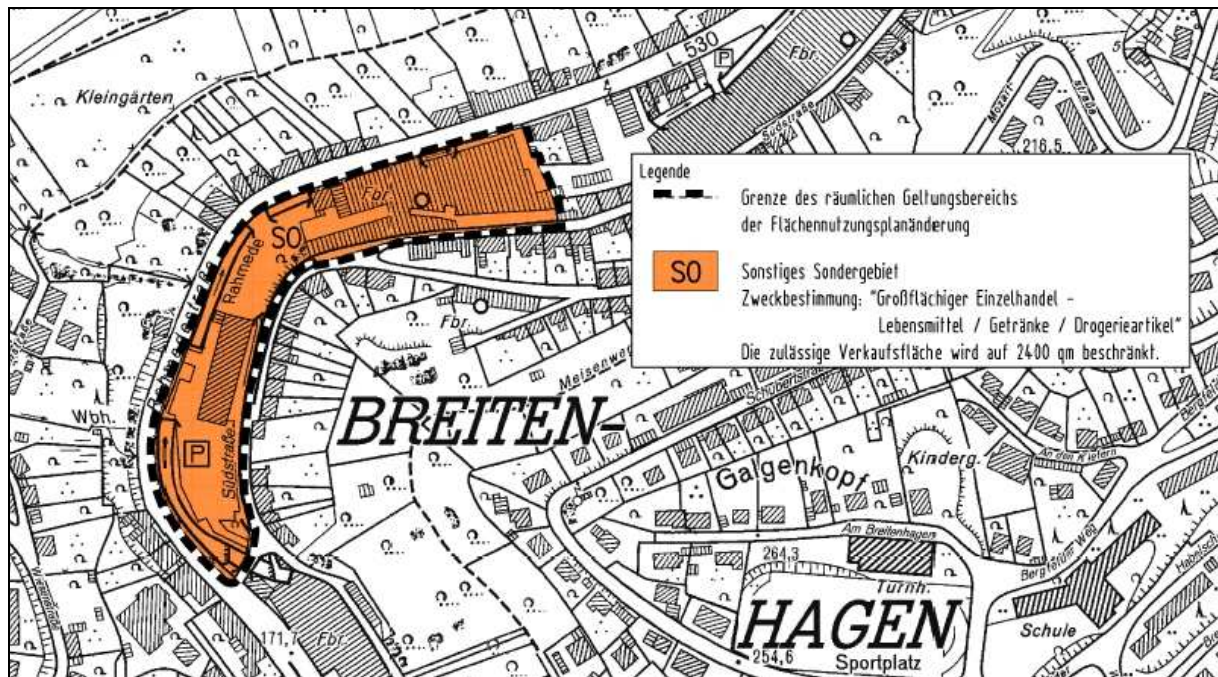


Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

über die Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans -Bereich „Nahversorgungszentrum Rahmede“- vom 08.09.2016

Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 18.04.2016 die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altena -Bereich "Nahversorgungszentrum Rahmede"- mit der zugehörigen schriftlichen Begründung beschlossen. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung sind im nachfolgenden Karten-ausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet.



Gegenstand des Verfahrens ist die Darstellung eines Sonstigen Sondergebiets (SO) für großflächigen Einzelhandel mit der Zweckbestimmung „Lebensmittel / Getränke / Drogerieartikel“, wobei die zulässige Verkaufsfläche auf maximal 2.400 qm beschränkt wird.

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige höhere Verwaltungsbehörde hat diese 29. Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 23. August 2016 -Az. 35.2.1-1.4-MK-3/16- genehmigt.

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Vom Tage dieser Bekanntmachung an kann jedermann diese Flächennutzungsplanänderung mit der zugehörigen schriftlichen Begründung und dem integrierten Umweltbericht während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit montags - freitags 9.00 - 12.00 Uhr sowie montags - donnerstags 14.00 - 15.30 Uhr) in der Abteilung Planen und Bauen der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 25/27, Zimmer 0.10, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieses Jahres kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in anhängigen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Altena (Westf.), den 08.09.2016

Dr. Hollstein
Bürgermeister